



Statuten

Motorfluggruppe Langenthal

I. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1

Name Unter dem Namen „Motorfluggruppe Langenthal“ (in der Folge MFGL genannt) besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB.

Sitz Die MFGL hat ihren Sitz in Langenthal.

Artikel 2

Zweck Die MFGL will den Motorflugsport fördern. In erster Linie soll sie ihren Mitgliedern das sportliche Motorfliegen ermöglichen.

Zur Verfolgung dieses Zweckes gibt sie sich insbesondere folgende Aufgaben:

- 2.1 Schulung, Aus- und Weiterbildung der Piloten;
- 2.2 Beschaffung, Unterhalt und Vermietung von Gruppenflugzeugen;
- 2.3 Pflege der Kameradschaft;
- 2.4 Durchführung von Veranstaltungen;
- 2.5 Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden und anderen Organisationen mit verwandten Zielen und Zwecken;
- 2.6 Durchführung von Rundflügen

II. Verhältnis zu anderen Organisationen

Artikel 3

Aero-Club der
Schweiz,
Regionalverband
Langenthal

Die aktiven Mitglieder der MFGL müssen zwingend auch aktive Mitglieder des Regionalverbandes Langenthal des Aero-Clubs der Schweiz sein (vgl. Art. 6 der Statuten).

Für die übrigen Mitglieder ist die Mitgliedschaft im AeCL freigestellt.

Die Mitglieder sind für die Anmeldung beim Aeroclub selber verantwortlich.

III. Mitgliedschaft

Artikel 4

- Mitgliederkategorien Die MFGL besteht aus
- Aktivmitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
 - Passiv- und Gönnermitgliedern

Artikel 5

Beginn der Mitgliedschaft Die Mitgliedschaft in der MFGL beginnt mit dem Beschluss des jeweils für die Aufnahme zuständigen Vereinsorgans, unter Vorbehalt der Rechtskraft des Beschlusses. Der Beitritt zur MFGL kann grundsätzlich jederzeit erfolgen. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

Artikel 6

Aktivmitglieder Die Aufnahme als Aktivmitglied in der MFGL erfolgt durch den Vorstand aufgrund einer schriftlichen Anmeldung (nach erfolgter Anmeldung beim AeCL. siehe Artikel 3). Eine Ablehnung wird in der Regel begründet; es besteht hingegen kein Anspruch auf eine solche Begründung.

Minderjährige bedürfen für den Erwerb der Aktivmitgliedschaft der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters, welche sich sowohl auf den Beitritt zum Verein als auch auf die Übernahme der damit verbundenen finanziellen Verpflichtungen erstrecken muss.

Artikel 7

Ehrenmitglieder Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Vereinsversammlung natürliche oder juristische Personen, die sich um die Luftfahrt oder um die MFGL besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
Passive Ehrenmitglieder haben, sofern sie vorgängig Aktivmitglied waren, aktives und passives Stimmrecht bei Wahlen und Abstimmungen.
Ehrenmitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

Artikel 8

Passiv- und Gönnermitglieder Passiv- und Gönnermitglieder nehmen in der Regel nicht tätigen Anteil an der eigentlichen Vereinsarbeit; sie bekunden ihr Interesse an der MFGL durch Zahlung von besonderen Beiträgen. Durch Beschluss des Vorstandes können natürliche oder juristische Personen als Passiv- oder Gönnermitglieder aufgenommen werden.
Passivmitglieder übernehmen die Verpflichtungen, der MFGL jährlich einen von der Hauptversammlung festgesetzten Passivbeitrag zu leisten.
Der Erwerb der Gönnermitgliedschaft setzt die Entrichtung eines einmaligen oder periodischen namhaften Beitrages an die MFGL voraus.

Passiv- und Gönnermitglieder haben lediglich Anspruch auf Einladung zu und Teilnahme an den Vereinsanlässen und auf die gleichen Informationen wie die anderen Vereinsmitglieder. Sie haben keine weiteren Rechte, insbesondere weder aktives noch passives Stimm- und Wahlrecht.

Artikel 9

Ende der
Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Austritt
- Tod
- Ausschluss
- Wegfall von Mitgliedschaftsvoraussetzungen

Artikel 10

Austritt

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten. Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Vor dem Austritt fällig gewordene Verpflichtungen zugunsten der MFGL bleiben vorbehalten, insbesondere die Verpflichtung zur Zahlung von fälligen Vereinsbeiträgen.

Artikel 11

Tod

Die Mitgliedschaft in der MFGL erlischt mit dem Ableben des Mitgliedes. Vorher fällige Verpflichtungen bleiben vorbehalten.

Artikel 12

Ausschluss

Der Vorstand kann Vereinsmitglieder aus der MFGL ausschliessen, die ihren finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommen, die in nicht leicht zu nehmender Weise gegen die Flugdisziplin oder die einschlägigen Vorschriften verstossen oder deren weiteres Verbleiben im Verein den Interessen der MFGL zuwiderläuft. Der Vorstandsbeschluss ist dem betroffenen Mitglied mit eingeschriebenem Brief unverzüglich und begründet mitzuteilen.

Artikel 13

Wegfall von
Mitgliedschafts-
Voraussetzungen

Die Mitgliedschaft in der MFGL erlischt ohne weiteres durch den Wegfall einer nach den Statuten unbedingt verlangten Mitgliedschaftsvoraussetzung, insbesondere dem Verlust der Mitgliedschaft beim Regionalverband Langenthal des Aero-Clubs der Schweiz für Aktivmitglieder.

Artikel 14

Datenschutz

Die MFGL kann Personendaten der Mitglieder (z.B. Name, Adresse, Telefon-Nr., E-Mail etc.) für die Erhebung der Mitgliederbeiträge sowie für Werbung und Sponsoring oder Zwecks Erfüllung anderer Vereinsaufgaben an den Regionalverband AeCL und/oder den AeCS weitergeben. Mit dem Beitrittsgesuch zur MFGL gibt das Mitglied die Einwilligung zur Weitergabe dieser Daten.

Die MFGL kann Personendaten der Mitglieder (z.B. Bild/Foto, Name, Adresse, Telefon-Nr., E-Mail etc.) zwecks Erfüllung ihrer Vereinsaufgaben auf der Website oder im internen Mitgliederbereich sichtbar publizieren (z.B. Reservation Flugzeuge, Aufgabe Zollmeldungen etc.). Mit dem Beitrittsgesuch zur MFGL gibt das Mitglied die Einwilligung zur Publikation dieser Daten.

IV. Organisation

Artikel 15

Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Vereinsversammlung (Haupt- oder Generalversammlung)
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

Artikel 16

Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung wird 20 Tage vor der Vereinsversammlung unter Angabe der Traktanden schriftlich oder per Mail sowie durch Publikation auf der Homepage der Motorfluggruppe allen Mitgliedern zur Kenntnis gebracht.

Die Vereinsversammlung muss wenigstens einmal jährlich stattfinden, wenn möglich im ersten Kalenderquartal. Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden veranstaltet auf Beschluss einer Vereinsversammlung, des Vorstandes oder auf Begehren von 1/5 der Mitglieder, sofern ein solches Begehren schriftlich unter Anführung des Zwecks an den Vorstand gestellt wird. Die Vereinsversammlung kann bei Bedarf auch elektronisch durchgeführt werden. Über die Art der Durchführung entscheidet der Vorstand.

Artikel 17

Vereinsbeschlüsse

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens 20 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung geschieht durch das Mehr sämtlicher an der Versammlung anwesender Stimmberechtigter (absolutes Mehr). Für Ordnungsanträge genügt das Mehr der Stimmenden (relatives Mehr). Für Abstimmungen über Auflösung des Vereins oder Vereinigung mit einem anderen Verein ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder und die Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Die Vereinsversammlung kann nur über traktandierte Geschäfte Beschluss fassen.

Anträge von Mitgliedern für die ordentliche Hauptversammlung müssen bis spätestens am 31. Dezember des Vorjahres schriftlich, eingeschrieben an den Vorstand zu Händen der Hauptversammlung eingereicht werden. Der Vorstand prüft die Anträge, wird diese traktandieren und mit seiner Stellungnahme der Hauptversammlung unterbreiten.

Über die nicht traktandierten Anträge von einzelnen Mitgliedern, welche dem Präsidenten bis spätestens 10 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich

eingereicht wurden, darf die Versammlung verhandeln (beraten), jedoch nicht Beschluss fassen.

Artikel 18

Verhandlungsordnung Den Vorsitz in der Vereinsversammlung führt der Präsident oder Vizepräsident, das Protokoll führt ein vom Vorstand bestellter Sekretär. Die Versammlung wählt in offener Abstimmung die erforderliche Anzahl der Stimmzähler. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht auf Antrag eines Mitgliedes die Versammlung mit relativem Mehr geheime Stimmabgabe beschliesst. Bei Beschlüssen über die Entlastung der Geschäftsführenden Organe haben Mitglieder, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht. Ebenso ist ein Mitglied nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung Rechtsgeschäfte oder Rechtsstreitigkeiten des Vereins mit ihm oder seinem Ehegatten oder Verwandten in gerader Linie betrifft. Durch Beschluss der Vereinsversammlung kann für die Verhandlungsordnung ein Geschäftsreglement erlassen werden.

Artikel 19

Befugnisse/Aufgaben
der
Vereinsversammlung

Der Vereinsversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- 21.1 Abnahme des Jahres- und Kontrollstellenberichtes, der Jahresrechnung, Beschlussfassung über die Verwendung der Jahresüberschüsse sowie Erteilung von Décharge an die geschäftsführenden Organe
- 21.2 Wahl der Vorstandsmitglieder (mit Zuweisung der Funktionen) und der Kontrollstelle
- 21.3 Behandlung der Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- 21.4 Beschlussfassung über Neuanschaffungen und Ergänzungen von Flug- und anderem Material, soweit Fr. 50'000.- übersteigend
- 21.5 Festlegung des Tätigkeitsprogrammes
- 21.6 Genehmigung des Voranschlages
- 21.7 Festsetzung der Mitglieder- und sonstigen Beiträge
- 21.8 Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 21.9 Abänderungen oder Ergänzungen der Statuten
- 21.10 Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit anderen Vereinen
- 21.11 Erledigung von Beschwerden gegen die geschäftsführenden Organe

Die Befugnisse und Aufgaben gemäss Ziffer 21.1, 21.2, 21.5, 21.6, 21.7 und 21.11 sind jeweils der ordentlichen Hauptversammlung als Verhandlungsgegenstände zu traktandieren, die übrigen soweit nötig.

Artikel 20

Vorstand

Der Vorstand besteht aus 6 – 12 Mitgliedern. Diese erfüllen folgende Funktionen:

- 22.1 Präsident
- 22.2 Vizepräsident
- 22.3 Sekretär
- 22.4 Finanzchef
- 22.5 Chef Technik

-
- 22.6 Cheffluglehrer
 - 22.7 Chef Rundflug
 - 22.8 Chef IT
 - 22.9 Chef Versicherungen
 - 22.10 Präsidenten des Regionalverbandes Langenthal des Aero-Clubs der Schweiz (ohne Stimmrecht)
 - 22.11 Mitglied mit besonderer Funktion
 - 22.12 Mitglied mit besonderer Funktion

Ein Mitglied kann mehrere Funktionen ausüben, wobei die Funktionen gemäss Ziffer 22.1 – 22.6 von verschiedenen Mitgliedern wahrgenommen werden müssen.

Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Nach dessen Ablauf sind sämtliche Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar. Während einer Amtsdauer neugewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, an deren Stelle sie gewählt sind. Freiwilliger Rücktritt muss drei Monate vorher dem Vorstand mitgeteilt werden.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder und die Zuteilung der Funktionen erfolgt durch die Vereinsversammlung. Der Präsident des Regionalverbandes Langenthal des Aeroclubs der Schweiz ist von Amtes wegen Vorstandsmitglied ohne Stimmrecht.

Artikel 21

Verhandlungsordnung
und
Beschlussfassung
des Vorstandes

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder Vizepräsidenten, unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung geschieht mindestens 10 Tage vorher; in dringenden Fällen ist Abkürzung der Frist gestattet. Über andere als in der Traktandenliste verzeichnete Gegenstände können gültige Beschlüsse nur einstimmig und nur, wenn sämtliche Mitglieder vertreten sind oder nachher sich ausdrücklich damit einverstanden erklären, gefasst werden.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Schriftlich auf dem Zirkularweg kann der Vorstand ebenfalls gültig beschliessen, wobei aber jedem Mitglied das Recht zusteht, die Behandlung des Geschäftes in der Sitzung zu verlangen.

Über die Verhandlungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

Artikel 22

Befugnisse/Aufgaben
des Vorstandes

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- 24.1 Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung oder anderen Organen übertragen sind. Insbesondere steht ihm die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Überwachung der Interessen des Vereins zu.
- 24.2 Vollzug der Vereinsbeschlüsse.
- 24.3 Organisation des statutarischen Vereinsbetriebes.
- 24.4 Erlass allfälliger für den Vereinsbetrieb nötigen Reglemente und anderen Ausführungsbestimmungen.
- 24.5 Einberufung der Vereinsversammlung.

-
- 24.6 Anstellung und Überwachung des für den Vereinsbetrieb nötigen Personals.
 - 24.7 Festsetzung der Mietansätze für die Vereinsflugzeuge und der übrigen Flugpreise und Entschädigungen.
 - 24.8 Entscheidung über die Anhebung von Prozessen, Rückzug und Anerkennung von Klagen, Abschluss von Vergleichen.
 - 24.9 Vertretung der MFGL gegen aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen dabei der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit dem Finanzchef oder Sekretär.

Der Vorstand kann für die Bearbeitung spezieller Vorstandsaufgaben Kommissionen bestellen. Die Kommissionen haben dem Vorstand schriftliche Anträge zu unterbreiten. Den Vorsitz einer solchen Kommission führt ein Vorstandsmitglied.

Artikel 23

Kontrollstelle

Die Vereinsversammlung wählt jährlich eine Kontrollstelle (Rechnungsprüfungskommission) bestehend aus drei Revisoren, von denen mindestens einer ein Vereinsmitglied sein muss. Einer der Revisoren kann auch eine juristische Person sein (Treuhandgesellschaft, Buchhaltungsbüro usw.). Mindestens ein Revisor muss anerkannter Fachmann im Buchhaltungs-, Treuhand- oder Rechnungswesen sein. Die Kontrollstelle prüft und verifiziert Inventar, Rechnungen, Buchführung, Belege, Kassabestand und legt dem Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse der Revisionstätigkeit vor.

V. Rechnungswesen / Haftung

Artikel 24

Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins sind:

- 26.1 Mitgliederbeiträge
- 26.2 Ertrag aus der Flugzeugvermietung
- 26.3 Ertrag aus Veranstaltungen
- 26.4 Frondienstersatzzahlungen
- 26.5 Allfällige Spenden, Geschenke, Vermächtnisse, andere Zuwendungen

Artikel 25

Rechnungsjahr
Rechnungsführung

Das Rechnungs- bzw. Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Vermögens- und Betriebsrechnung ist alljährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen. Auf den gleichen Zeitpunkt wird ein Inventar über das dem Verein gehörende Material aufgenommen. Auf den Sachwerten sind alljährlich angemessene Abschreibungen vorzunehmen.

Die Jahresbeiträge der Mitglieder sind innerhalb von drei Monaten seit Festsetzung an der Vereinsversammlung einzufordern und innert der vom Vorstand bestimmten Zahlungsfrist zahlbar. Nach dem 1. November eintretende Mitglieder schulden für das laufende Vereinsjahr keinen Beitrag.

Die vom Kassier aufgestellte Jahresrechnung wird vom Vorstand geprüft und der Kontrollstelle vorgelegt, die zu Händen der Vereinsversammlung Bericht zu erstatten hat. Kreditorenrechnungen sind, wenn möglich im Vorstand zu besprechen, mindestens durch den Präsidenten zu visieren.

Artikel 26

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

VI. Auflösung des Vereins

Artikel 27

Auflösung, Verfahren,
Liquidation

Die Vereinsversammlung kann, sofern wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erschienen ist und eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten sich dafür ausspricht, die Auflösung des Vereins beschliessen. Zu diesem Zwecke ist eigens eine Vereinsversammlung einzuberufen. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, falls die auflösende Vereinsversammlung nicht besondere Liquidatoren beauftragt. Die Kompetenz der Vereinsversammlung bleibt auch während der Liquidation in vollem Umfang in Kraft. Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Vereinsversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

VII. Schlussbestimmungen

Artikel 28

In Kraft treten

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 25. April 2024. Sie treten nach ihrer Annahme durch die Vereinsversammlung in Kraft.

Beschluss- und Genehmigungsvermerke:

Genehmigt durch die Vereinsversammlung der Motorfluggruppe Langenthal vom 03.04.2025

Der Präsident:
sig. Ch. Arn



Der Sekretär:
sig. S. Leder

